

(Abg. Müller [Zwickau].)

(A) Verhältnis mit dem jetzigen Gewerberichter Dr. Reißig, der zugleich Polizeirat ist. Herr Dr. Reißig ist derjenige, der das famose Verbot des Streikpostenstehens ausgeheckt hat, derselbe Herr, der erklärt hat, daß Oberlandesgerichts- und Reichsgerichtsurteile das Streikpostenstehen verbieten. Wenn er Jurist ist und nicht einmal weiß, daß das Reichsgericht zu wiederholten Malen — ich will damit zugleich einer ganzen Anzahl von Einwendungen der Herren Vorredner begegnen — das Streikpostenstehen als gesetzmäßiges Recht ganz ausdrücklich bestätigt hat, so kann er mir leid tun, und es wäre besser, wenn er sich sein Lehrgeld zurückzahlen ließe. Der Herr Präsident gestattet, daß ich im Anschluß daran einiges zitiere,

(Sekretär Anders: Wird gestattet.)

um dem Einwände begegnen zu können, den namentlich der Herr Abg. Nischke erhoben hat, indem er nachzuweisen versuchte, daß das Streikpostenstehen gar nicht notwendig sei, daß es durchaus nicht die Absicht in sich schließe, lediglich die Arbeitswilligen zu zählen, sondern, wie er sehr richtig gesagt hat, auf die Arbeitswilligen einzuwirken. Das beweist das Urteil des 3. Straffenats des Reichsgerichts in der Sitzung vom 4. Februar 1901. Da heißt es:

(B) „... Nun sind aber im § 152 der Reichsgewerbeordnung durch die Aufhebung aller darin bezeichneten Verbote und Strafbestimmungen Verabredungen gewerblicher Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, denen die anderen in der Gewerbeordnung ihnen insoweit gleichgestellten Arbeiter hinzutreten, zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, auch für die Zukunft für straflos und erlaubt erklärt. Straflos ist also nicht nur der erste Abschluß der Verabredung oder Vereinigung mehrerer einschließlich aller Vorverhandlungen, welche dieses Ergebnis haben sollen, sondern auch die Ausdehnung der abgeschlossenen Verabredung oder Vereinigung auf andere, weil darin ebenfalls eine Verabredung oder Vereinigung zwischen den bereits Zusammengeschlossenen und den neu Hinzutretenden liegt, ferner die Aufrechterhaltung des durch den Zusammenschluß geschaffenen Zustandes, weil durch die Straflosigkeit der Vereinbarung auch deren Erfüllung straflos wird. Straflos ist also vor und während der Arbeitseinstellung die Beratung über die zur Erlangung eines günstigen Arbeitsvertrages einzuschlagenden Maßregeln; die Einwirkung auf den Willen anderer“ —

Herr Kollege Nischke, verstehen Sie wohl! —

„dahin, daß diese an der Verabredung teilnehmen und ihr Folge leisten (vorbehaltlich der Beschränkung

in § 153 der Gewerbeordnung); die Beeinflussung, um bei den Anhängern Einwirkungen im entgegengesetzten Sinne zu verhindern, abzuschwächen, oder wirkungslos zu machen“ —

Schon der bisherige Tenor des Urteils müßte den Herren im Ministerium des Innern — und man muß doch annehmen, daß sie die Entscheidungen des Reichsgerichts verfolgen — beweiskräftig genug sein, daß ihre Auffassungen von der Ausübung des Streikpostenstehens karg sind. Es heißt weiter:

„oder um Gegner und Gleichgiltige heranzuziehen, sei es durch Wort oder Schrift oder durch andere erlaubte Mittel, namentlich die Presse; die Ausführung der den gemeinsamen Zwecken dienenden Schritte; kurz, die Vornahme aller Handlungen, welche der Herbeiführung, Fortdauer oder Unterstützung der Verabredung oder Vereinigung zu dienen bestimmt sind, notwendigerweise mit Einschluß des das Werben von Anhängern vorbereitenden Ausschürens von Gelegenheit dazu. Denn diese als Vorbereitung der straflosen Verabredung sich darstellenden Handlungen können nicht strafbar sein, wenn die Ausführung selbst straflos ist, und sie können auch nicht durch die Landesgesetzgebung unter Strafe gestellt werden. Diese ist selbst bezüglich der Vorbereitungshandlungen zu Straftaten durch die im Gesetzbuch gegebenen Rechtsätze über den Versuch gebunden.“ (D)

Es wird dabei noch ausdrücklich auf „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 19 S. 13“ hingewiesen. Vielleicht sind die Herren vom Ministerium des Innern so liebenswürdig und notieren sich das, damit sie bei künftigen Gelegenheiten darauf Bezug nehmen können und nicht wieder so irrtümliche Schlüsse ziehen, wie es bedauerlicherweise der Herr Minister des Innern heute getan hat.

Es ist doch klar, daß, wenn sich bei Streiks die Polizei ungerufen einmischte, wie es hier geschehen, in der Regel auch andere, nicht direkt dabei beteiligte Leute hinzukommen pflegen. Ein drastisches Beispiel habe ich jüngst hier am Altmarkt erlebt. Dort machte kein Arbeiter, sondern ein Angehöriger der sogenannten guten Gesellschaft, der jedenfalls dem Alkohol nicht zu knapp zugesprochen hatte, Krakeel, setzte sich in eine Droschke, hielt eine Rede an die Umstehenden und bezeichnete sie als Spitzbuben und Lumpenbände. Als ein Gendarm auf der Bildfläche erschien, dauerte es keine 2 Minuten, und der Auflauf war fertig. Wäre es ein Arbeiter gewesen, so wäre es ohne Arretur usw. nicht abgegangen. Hier geschah nichts dergleichen. Wenn